



Bayerischer Soldatenbund 1874 e. V.



Schießsportordnung - Gültig ab 01.01.2008 -

Teil A – Sportschützenordnung des BSB
Seiten 2 - 18

Teil B – Bestimmungen für das Sportschießen im BSB
Seiten 19 - 50

**Teil C – Schießsportordnung der Bundeswehrreservisten
im BSB**
Seiten 51 - 77

Teil D – Ausbildungen mit Prüfungen im BSB
Seiten 78 – 82



Teil B - Bestimmungen für das Sportschießen im BSB

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	20
Ziff. 1. Allgemeines	21
2. Schießstände und Standordnung	21
3. Wettkämpfe	25
4. Mannschaftsbildung/Mannschaftsauffüllung bei Vergleichsschießen und Wettkämpfen	28
5. Freundschaftsschießen/Traditionsschießen Waffen, Munition, Scheiben usw.	29
6. Repetierwaffe – Einzelladerwaffe (Kleinkalibergewehr – KK)	30
7. Einzelladerwaffe (Freie Waffen: Kleinkaliber 50 mtr auch EM-Waffe)	30
8. Luftgewehre	31
9. Luftpistolen	32
10. KK – Sportpistole/Revolver	32
11. GK – Sportpistole/Revolver	33
12. KK – Pistole/Revolver (Freie KK-Waffen)	34
13. Halbautomaten – Repetierwaffen – Einzelladerwaffen (Ordonnanzwaffen)	34
14. Einzelladerwaffe - Repetierwaffe - Halbautomat - Vollautomat (Freies Gewehr)	35
15. Vorderladerwaffen	35
16. Gebrauchspistolen/Revolver	38
17. Bogenschießen	38
18. Armbrust	39
19. Duellschießen mit KK – Sportpistole/Revolver	40
20. Anschlagsarten	40
21. Versehrte/Körperbehinderte (Anschußtisch-Pendelschnur)	41
22. Anschlagart der einzelnen Klassen und Waffenarten	42
23. Klasseneinteilung	43
24. Sonstige Bestimmungen	43
25. Proteste und Listenführung	44
26. Beschießen einer falschen Scheibe	44
27. Schußzeiten, Schußzahlen	45
28. Probeschüsse - Anzahl	45
29. Anzeigen der Schüsse	45
30. Bewertung der Schüsse	46
31. Reihenfolge der Anschlagarten	46
32. Änderungsanträge	46
33. Bedingungen für den Erwerb von Schießauszeichnungen	47
34. BSB-Schießleistungs-nadel	48
35. Reihenfolge zum Erwerb von Schießauszeichnungen	48
36. Schießauszeichnungen / Bestimmungen	49
Nachweis über erworbene BSB-Schießauszeichnungen	51



Präambel

**Als vom Bundesverwaltungsamt anerkannter selbständiger schießsport-treibender
Verband leitet der BSB die Sportschützertätigkeit in seinem
Bereich. Durch Aufbau von Sportschützengruppen in den Mitgliedsvereinen
für Männer, Frauen und Jugendliche,
durch die Organisation von Lehrgängen für Schießwarte und Schießleiter, durch Waf-
fensachkundeausbildungen und Prüfungen
in enger Verbindung mit den Verwaltungsbehörden,
sowie durch Übungsschießen und Schießwettkämpfe
auf Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene
wird der Schießsport als Breitensport besonders vom BSB gefördert.**

**Die Anerkennung des BSB durch das Bundesverwaltungsamt
verlangt von allen Schützen die strikte Einhaltung
dieser Schießsportordnung mit seinen Sicherheitsbestimmungen.**

**Es ist Aufgabe der ehrenamtlichen Mandatsträger
ausschließlich nach dieser Sportordnung zu verfahren.**

**Es dürfen keine Schießübungen entgegen § 15/6 WaffG und § 7 AWaffV
durchgeführt werden.**

**Die Waffen, die für den BSB – Sportschützen zum tragen kommen,
müssen den Vorgaben des § 6 AWaffV entsprechen.**

**Der Landesschießwart mit seinen Vertretern und den von ihm Beauftragten sind dem
Landesvorstand des BSB
für die Einhaltung der Schießsportordnung verantwortlich.**

**Der Schießsport erfolgt gemäß
den Weisungen des Landesverbandes,
der Satzung und
den gesetzlichen Bestimmungen der zuständigen Verwaltungsbehörden.**



1. Allgemeines

- Das Schießen der Sportschützen im BSB wird ausschließlich nach sportlichen Grundsätzen betrieben.
- Der BSB ist als schießsporttreibender Verband anerkannt (Bundesverwaltungsamt, II B 7 – BSB, 3. Änderung SpO vom 11.10.2007).
- Es ist anzustreben, daß in jedem Mitgliedsverein des BSB eine Schützengruppe gebildet wird.
- Die Schützengruppe ist Bestandteil des betreffenden Vereins. In Ausnahmefällen kann die Schützengruppe jedoch auch als selbständiger Verein Mitglied in Bayerischen Soldatenbund werden.
- Die Gründung besonderer Schützengruppen mit eigenen Satzungen, die den Grundsätzen des BSB widersprechen, ist nicht gestattet.
- Kleine Mitgliedsvereine können zum Zwecke der Förderung des Schießsports ihre Schützengruppen zu einer Schützenabteilung zusammenschließen. Die Schützengruppe muß jedoch als Einheit des betreffenden Vereins mit eigenem Schießwart erhalten bleiben. Für Wettkämpfe usw. können nur Mannschaften aus der Schützengruppe eines Vereins, nicht aber aus einer Schützenabteilung von mehreren Vereinen zusammengestellt werden. Einzelne Schützen eines Nachbarvereins ohne eigene Schützenmannschaft können bei dem Verein mit einer Schützengruppe starten, sofern sie bei dieser gemeldet sind.
- Die Zugehörigkeit zu der Schützengruppe setzt grundsätzlich die Mitgliedschaft bei dem betreffenden Verein voraus.
- Zur sachgemäßen Durchführung des Schießsports im BSB werden von den Sportschützen der Schützengruppen der Mitgliedsvereine, Kreisgruppen und Bezirksgruppen gewählt: Vereinsschießwart, Kreisschießwart, Bezirksschießwart und Landesschießwart. Sie sind diesen Gliederungen für ihren Aufgabenbereich verantwortlich und gehören zur engeren Vorstandschaft des Vereins, des Kreisverbandes, Bezirksverbandes und Landesverbandes. Die den Vereinen übergeordnete Verbandstrukturen (Kreis-, Bezirks- u. Landesverband) haben den Schießsport innerhalb ihrer Bereiche zu beaufsichtigen und durch jede ihnen geeignet erscheinende Maßnahme zu fördern.

Gültigkeit

- Die allgemeinen Regeln gelten als Grundlage für alle Disziplinen. Werden in der Disziplinbeschreibung andere Regeln in Teilbereichen festgelegt, so gelten diese an Stelle der allgemein gültigen.

Standortbedingte Sonderregeln

- Müssen aufgrund der vorgegebenen Standortbedingungen Regeln in Teilbereichen geändert werden, sind die abweichenden Rahmenbedingungen in der Ausschreibung bekannt zu geben.

2. Schießstände und Standordnung - Sicherheitsbestimmungen

Auf den Schießständen sind die Sicherheitsbestimmungen gemäß der Standordnung einzuhalten.

- Die einzelnen Schießwarte sind dafür verantwortlich, dass die vorgeschriebenen behördlichen Sicherheitsvorschriften für Schießstände genau beachtet werden.
- Die Scheibenentfernung für jede Waffenart ist in der Schießvorschrift angegeben und genauestens einzuhalten.
- Die Entfernungslinien sind vor dem Schützenstand zu markieren.
- Beim Stehend-Schießen und Kniend- (Sitzend-) Schießen dürfen die Fußspitzen, beim Liegend-Schießen darf der Kopf nicht über die Entfernungslinie hinausragen.
- Die Pritschen für liegend, knienden oder sitzenden Anschlag sollen nach Möglichkeit folgende Maße haben: 180 cm Länge, 80 cm Breite.
- Die Neigung der Pritsche nach hinten soll nicht mehr als 10 cm betragen.



- Die Stärke der Pritschenauflage einschließlich Matten darf nicht mehr als 5 cm betragen.
- Als Hilfsmittel beim Anschlag, kniend oder sitzend ist nur die Knierolle gestattet.
- Die Standordnung ist bei jedem Schießen an leicht sichtbarer Stelle anzubringen.
- Jeder Schütze ist den Bestimmungen der Schieß- und Standordnung, der jeweiligen Sportordnung und Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.
- Gäste, die an einem Schießen teilnehmen, müssen vor dem Schießen ausreichend gegen Unfall und Haftpflicht versichert werden, sofern sie nicht über den Landesverband mitversichert sind. Der Mitgliedsausweis, Schießbuch des Schützen mit gültiger Jahresmarke, ist dem Schießleiter vor Beginn des Schießens auf Verlangen vorzuzeigen.
- Auf Schießständen darf nur mit solchen Schußwaffen und Munitionsarten geschossen werden, die durch Erlaubnis für diese zugelassen sind.
- Den von der Schießleitung (Schießwart/Standaufsicht) getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Die Namen der Verantwortlichen müssen vor Beginn des Schießens an sichtbarer Stelle bekannt gegeben werden. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben im Besitz der bestandenen Waffensachkunde- und Schießleiterprüfung zu sein und haben das Schießen ständig zu beaufsichtigen sowie insbesondere dafür zu sorgen, dass die auf dem Schießstand anwesenden Personen durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen.
- Bei einer Störung an der Scheibenvorrichtung oder dergleichen hat die Schießleitung die sofortige Feuereinstellung anzuordnen (bei Anzeigendeckungen durch Setzen einer roten Flagge). Die Waffen sind zu entladen, bis die Störung beseitigt ist und die Schießleitung die Wiederaufnahme des Schießens erlaubt.
- Das Laden und Entladen der Waffe ist nur auf dem Stand mit zum Kugelfang gerichteter Mündung gestattet. Bei Liegend- und Kniendschießen hat der Schütze vor dem Laden die entsprechende Stellung einzunehmen. Bei allen übrigen auf den Ständen befindlichen Waffen müssen die Verschlüsse offen sein.
- Im Falle einer Ladehemmung oder Störung an der Waffe hat der Schütze dies der Standaufsicht anzuzeigen und mit nach der Scheibe gerichteter Mündung nach ausreichender Sicherheitszeit (ca. 60 Sek.) zu entladen; wenn er dazu nicht in der Lage ist, ist durch die Standaufsicht die Waffe des Schützen ungefährlich zu machen. Die Mündung ist dabei immer auf den Kugelfang zu richten. Wenn während des Schießens an einer Waffe mehr als zwei Störungen auftreten, ist der Schütze wegen Sicherheitsmängeln seiner Waffe vom Stand zu verweisen und vom Schießen auszuschließen, ggf. kann er das Schießen mit einer Ersatzwaffe fortsetzen. Die geladene Waffe darf auf keinen Fall aus der Hand gelegt werden.
- Bei unbeabsichtigter Entladung der Waffe ist der Schütze zu verwarnen.
- Beim Reinigen der Waffe ist darauf zu achten,
 - a) dass die Waffe entladen ist und
 - b) dass der Lauf nie auf einen Menschen gerichtet ist.
- Zielübungen sind nur auf dem Stand und nur in Richtung der Scheibe gestattet.
- Fremde Waffen und Ausrüstungsgegenstände dürfen ohne Erlaubnis des Eigentümers nicht angefaßt werden. Schützen, die dieser Vorschrift zuwider handeln, werden auf Antrag von der weiteren Teilnahme am Schießen ausgeschlossen und gehen aller Preise verlustig.
- Auf dem Schießstand sind unnötiger Lärm und jede Störung des Schützen untersagt.
- Bei zu engem Stand (möglichst 110 cm breit) ist zu vermeiden, daß die Schützen in verschiedenen Anschlagarten schießen. Es sind möglichst nur gleichartig anschlagende Schützen in einer Serie zuzulassen.
- **Jeder Teilnehmer darf nur für sich und in seinem Namen schießen.**
- Beim Kleinkaliberschießen kann zum Wechseln der Scheiben eine Hilfskraft hinzugezogen werden.
- Beim Schießen mit dem Luftgewehr am Anschlußstisch darf eine Hilfsperson hinzugezogen werden, wenn die Bedienung der Scheibenzuganlage bzw. das Wechseln der Scheiben ohne Veränderung des Anschlags nicht möglich ist, sofern der Nebenschütze durch die Hilfsperson nicht behindert wird.



- Wer den Gebrauch von unerlaubten Hilfsmitteln oder nicht gestatteten Anschlagsarten beim Schießen anwendet oder wer einen fehlgegangenen oder auf eine fremde Scheibe geschossenen Schuß wiederholt und dies nicht der Standaufsicht meldet, wird von der weiteren Teilnahme am Schießen ausgeschlossen.
- Das Startgeld sowie das erzielte Resultat verfallen, wenn der Schütze vom Stand verwiesen wurde.
- Die behördlichen Sondergenehmigungen und die Vorgaben des WaffG sind zu beachten; liegen diese nicht vor, darf die Teilnahme an der Schießveranstaltung nicht gestattet werden.
- Alle unvorhergesehenen Fälle entscheidet die Schießleitung im sportlichen Sinn unter Gleichstellung aller Teilnehmer.

Regeln für das Schwarzpulverschießen

Ist in den speziellen Regeln für das Schwarzpulverschießen ein Sachverhalt nicht geregelt, so ist nach den allgemeinen Regeln der Sportordnung zu verfahren

- **Sicherheitsregeln für das Schwarzpulverschießen (Sprengstoffgesetz)**

Die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes sind auf das genaueste einzuhalten.

Rauchen und offenes Feuer, sowie der Genuß von Alkohol sind auf den Schießständen strengstens untersagt. Die Überwachung obliegt den verantwortlichen Aufsichtspersonen.

Personen, die unter dem Einfluß von Mitteln stehen, welche die Wahrnehmung beeinträchtigen (Alkohol, Medikament, Drogen), sind vom Schießen auszuschließen.

a) Der Schießleiter

Der Schießleiter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Schießens und für das Einhalten der Sicherheitsbestimmungen auf dem Schießstand verantwortlich. Er hat seinen Platz so zu wählen, dass er das Schießen übersehen und das Funktionspersonal überwachen kann.

Der Schießleiter muß eine sachkundige, zuverlässige und im Schießsport erfahrene Person sein und erfolgreich an einer Schießleiterprüfung teilgenommen haben.

Vor Beginn des Schießens muß der Schießleiter

- alle am Schießen beteiligten Schützen in die Örtlichkeiten, die besonderen Nutzungsbestimmungen, in den Ablauf des Schießens und die Schießübung gem. der Ausschreibung einweisen.
- das Funktions-, und Sicherungspersonal in seine Aufgaben einweisen.
- den Zustand der Schießanlage prüfen und ggf. Mängel abstellen lassen.
- den Aufbau für das Schießen überprüfen und die Wartelinie festlegen.
- sich die Sicherheit der Waffen melden lassen.
- anordnen, soweit nötig, Gehörschutz zu tragen sowie ggf. die Aufsichten beim Schützen und die Aufsichtsführenden in der Anzeigendeckung auf ihre Pflichten zur Kontrolle des richtigen Sitzes des Gehörschutzes beim Schützen vor dem ersten Schuß hinzuweisen.

Sofern eine Anzeigendeckung vorhanden ist, darf der Schießleiter den Beginn des Schießens erst dann anordnen, wenn der Aufsichtsführende in der Anzeigendeckung die Sicherheit gemeldet und das Personal seine Tätigkeit aufgenommen hat.



Während des Schießens hat der Schießleiter

- die Tätigkeiten des eingeteilten Personals zu überwachen
- das Betreten und Verlassen der Schießstände und den Beginn des Schießens anzuordnen
- die Trefferaufnahme zu veranlassen, soweit erforderlich
- das Funktions- und Sicherungspersonal abzulösen
- Unterbrechungen und das Ende des Schießens anzuordnen

Nach dem Schießen hat der Schießleiter

- sich die Sicherheit der beim Schießen verwendeten Waffen und ggf. Vorkommnisse melden zu lassen
- die Eintragungen in die Schießbücher und in die Schießunterlagen zu prüfen und abzuzeichnen
- sich zu überzeugen, das der Schießstand im ordnungsgemäßen Zustand verlassen wird
- den Schießstand ordnungsgemäß zu übergeben.

b) Die Aufsicht beim Schützen

- überwacht die Tätigkeiten der Schützen
- korrigiert im Training ggf. die Fehler, die der Schütze begeht, ohne diesen zu verunsichern
- achtet auf das Einhalten der Sicherheitsbestimmungen

Aufsichten beim Schützen sind geeignete, sachkundige und erfahrene Personen, die erfolgreich an einen Sachkundelehrgang mit Prüfung teilgenommen haben.

Aufgaben vor dem Schießen

- erläutert dem Schützen die Übung und weist ihn ggf. am Scheibenspiegel ein
- kontrolliert ggf. die richtige Verwendung des Gehörschutzes

Aufgaben während des Schießens

- läßt den Schützen in Voranschlag gehen
- achtet auf das Einhalten der Schußrichtung (Waffe grundsätzlich in Zielrichtung)
- ordnet an und überwacht die Ladetätigkeiten

Aufgaben nach dem Schießen

- prüft die Sicherheit der Waffe und meldet die Sicherheit dem Schießleiter
- überwacht, daß – falls nichts anderes festgelegt – der Schütze beim Kurzwaffenschießen zur Trefferaufnahme die Waffe ablegt
- veranlaßt auf Anordnung des Schießleiters das Verlassen des Schießstandes

Nur auf Anordnung des Schießleiters geht die Aufsicht mit dem Schützen zur Trefferaufnahme an die Scheibe, stellt das Ergebnis fest, bespricht es mit dem Schützen, er meldet das Ergebnis dem Schreiber. Solange sich Personen in der Feuerlinie befinden, ist jegliches Berühren der abgelegten Waffe und der Munition verboten.



3. Wettkämpfe

- I. **Den Wettkämpfen mit Sportwaffen kommt für die Fortbildung im sportlichen Schießen ausschlaggebende Bedeutung zu. Sie sind von allen Gliederungen des BSB weitgehend zu fördern.**

- II. **Als ständige Wettkämpfe im Mannschaft- und Einzelwettbewerb sind derzeit vorgesehen:**
 - a) Vereins- bzw. Kreisvergleichsschießen, die bis zum 15.04. eines jeden Jahres durchgeführt werden müssen.
 - b) Das Landesschießen soll bis zum 15.07. eines Jahres geschossen werden. Die Schützen kommen aus dem BSB-Landesverband. Landesschießen sind Wettkämpfe zur Ermittlung der Meisterschaften im Verband innerhalb eines Sportjahres.
 - c) Das Bundesschießen sollte bis zum 20.10. eines Jahres durchgeführt werden. Die Schützen kommen aus dem gesamten Bundesgebiet, das Schießen erfolgt gemeinsam mit dem Kyffhäuserbund. Bundesschießen sind Wettkämpfe zur Ermittlung der Meister aus den Landesverbänden des BSB und Kyffhäuserbund.
 - d) Für Landesschießen, denen kein Bundesschießen folgt, ist keine Terminvorgabe erforderlich, hier ist die Ausschreibung maßgebend.
 - e) Die Mitgliedschaft muss vor dem Kreisvergleichsschießen bestehen, um an allen Vergleichsschießen teilnehmen zu können.
 - f) Der Schütze kann nur am nächsthöheren Vergleichsschießen teilnehmen, wenn er am vorhergegangenen teilgenommen hat. Der Vereins- bzw. der Kreisschießwart sind für die Einhaltung und für die Erbringung des Nachweises verantwortlich.
 - g) Bei Kreis-, Landes- und Bundesvergleichsschießen können die Helfer und der verantwortliche LSW an vorher vereinbarten Schießtagen vorschießen. Alle übrigen Teilnehmer müssen an den Terminen für die Vergleichsschießen schießen. Ausnahmen hiervon genehmigt der LSW/BSW.
 - h) Die siegreichen Mannschaften (aller Waffenarten) beim Landes- und Bundesvergleichsschießen erhalten eine Urkunde sowie die Siegernadel in Gold – Silber – Bronze
 - i) Die Einzelsieger erhalten Siegernadeln in Gold – Silber – Bronze mit Urkunde.
 - j) Die Sieger-Mannschaften beim Landesschießen erhalten für 1 Jahr einen Wanderpokal, wenn mindestens 5 Mannschaften je Waffenart starten.
 - k) Beim Landesschießen mit GK-Waffen erhält die beste Mannschaft je Waffendisziplin einen Wanderpokal für 1 Jahr. Die Wanderpokale gehen nach 3maligen Gewinn in Serie oder 5maligen Gewinn in den Besitz der siegreichen Kameradschaft über.
 - l) Die Termine für die Vergleichsschießen nach Ziffer II a – b sind unter Beifügung der Ausschreibung der nächsthöheren Verbandsstufe in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungstermin vorzulegen.
 - m) **Ausschreibungen und Wettkampfbestimmungen für alle übrigen Wettkämpfe (außer Vereinsschießen) benötigen vor ihrer Veröffentlichung der Genehmigung der nächsthöheren Verbandsebene. Diese hat darauf zu achten, dass die Wettkampfbestimmungen den Bestimmungen über das Sportschießen im BSB nicht zuwiderlaufen. Anders lautende Bestimmungen sind für ungültig zu erklären.**



Im BSB werden folgende Schießsportveranstaltungen durchgeführt (Wettkampfkalendarer):

- Vereinsschießen lfd. Trainingsschießen das ganze Sportjahr
- Vereinsmeisterschaften, abgeschlossen bis 15.03. des lfd. Sportjahres
- Kreismeisterschaften, abgeschlossen bis zum 15.04 des lfd. Sportjahres
- Kreisrundenwettkämpfe, 11 Schießen jährlich
- Bezirksrundenwettkämpfe, 9 Schießen jährlich
- Bezirksmeisterschaften, abgeschlossen bis zum 15.05. des lfd. Sportjahres
- Landesrundenwettkämpfe mtl. von September – April
- Landesmeisterschaft
- Bundesschießen gem. mit dem Kyffhäuserbund e. V.

Folgende Waffenarten werden geschossen:

LG – LP – SPKK – SPGK – KK – KKEM – Ordonnanzgewehr – Freies Gewehr – Vorderlader – Dienstpistole/Revolver



Schematische Aufzeichnung gem. §15 Abs 1 Nr. 3 WaffG

Durchführung: Kyffhäuserbund/Bundesschießwart - Landesschießwarte

Bundesschießen

Durchführung bis 20.10. des laufenden Jahres
BSB-Sportschützen und Kyffhäuserbund im Verbund
Teilnehmer: alle Schützen die sich über die Landesschießen qualifiziert haben.
Waffengattungen: LG/LP/KK/SPKK/SPGK/KKEM

Durchführung: Landesverband/Landesschießwart

Landesschießen

Durchführung bis 15.07. des laufenden Jahres
Landesverband BSB-Sportschützen
Teilnehmer: alle Schützen die sich über die
Kreisvergleichs- bzw. Bezirksvergleichsschießen qualifiziert haben.
Waffengattungen:
LG/LP/KK/KK/SPGK/KKEM/FP/ KK-Sportgewehr 100mtr
Ordonnanzwaffen/Freies Gewehr/Vorderladerwaffen/Gebrauchspistolen/-revolver

Durchführung: Bezirksverband/Bezirksschießwart

Bezirksschießen

Werden von Bezirksverband gesondert ausgeschrieben.
Laufende Wettkämpfe die über mehrere Schießen (6 – 12 Schießtage pro Jahr)
an verschiedenen Terminen ausgetragen werden.
Gemeinsame Qualifikationsschießen für die Teilnahme an der Landesmeisterschaft
Im Verbund von mehreren Kreisverbänden möglich.
Waffengattungen: s. Landesschießen

Durchführung: Kreisverband/Kreisschießwart

Kreisvergleichsschießen:

Alle Schützen und Mannschaften die am Landesschießen teilnehmen wollen,
müssen sich über die Qualifikationsschießen der Kreisverbände in allen Waffengattungen
in welcher der Schütze antreten will, qualifizieren.
Freundschaftsschießen zwischen den einzelnen Kreisverbänden
Rundenwettkämpfe die über mehrere Schießen an verschiedenen Terminen
(6 Wettkampftage mindestens) laufen.

Durchführung: Vereinsschießwart

Vereinsschießen

Regelmäßige Teilnahme an den Vereinsschießen, Trainingsschießen ist die
Voraussetzung für die Teilnahme an den Kreismeisterschaften.
Durchführung und Teilnahme an den Vereinsschießen befreundeter Verbände
z. Beispiel: Fernrundenwettkampf BSB
Pokal- mit Königsschießen in der SG
Vereinsmeisterschaften



III. **Der Schütze muss seine Waffe selber laden. Eine Ausnahme kann der Schießleiter genehmigen.**

IV. **Die Ausschreibungen sollen enthalten:**

- a) Name und Anschrift der ausschreibenden Stelle (Verein, Kreis-, Bezirks-, Landesverband).
- b) Genaue Bezeichnung des Adressaten (Verein, Verbände, befreundete Vereine usw.).
- c) Zeit und Ort des Wettkampfs.
- d) Aufstellung der einzelnen Wettbewerbe mit Angabe der zu erreichenden Auszeichnungen und Preise, Schußzahl, Anschlagsarten, Schußzeit, Waffenart, Zeitpunkt des Anmeldeschlusses, Startgeld.
- e) Benennung des Wettkampfgerichts
- f) Name und Anschrift des verantwortlichen Schießleiters.

4. **Mannschaftsbildung/Mannschaftsauffüllung bei Vergleichsschießen und Wettkämpfen**

Grundsätzlich kann nur die leistungshöhere Mannschaft aufgefüllt werden und dann nur aus Klassen mit gleichem Anschlag. Mannschaften müssen aber so gebildet werden, dass Schützinnen und Schützen in ihren angestammten Klassen für eine Mannschaftsbildung vorrangig berücksichtigt werden. Sollten zur Mannschaftsbildung nicht ausreichend Schützinnen und Schützen einer Klasse zur Verfügung stehen, so kann mit den Schützinnen oder Schützen eine Mannschaft aufgefüllt werden, wenn die gleiche Anschlagsart der leistungshöchsten Klasse gewählt wird, z. B. Da-Alt startet in der Da-Sch. Klasse mit stehend freihändigem Anschlag, oder Sen.Kl. startet in der Sch.Kl. stehend freihändig mit Einzelwertung in der Da.Alt.-Kl., Alt.-Kl. oder Sen.-Kl. mit stehend freihändigem Anschlag.

- a) Beispiel 1: Eine Da.Sch.Kl. Mannschaft kann mit einer Schützin der Da.Alt. oder der Da.Sen.Kl. aufgefüllt werden, wenn die Anschlagsart stehend freihändig gewählt wird. Die Wertung erfolgt in der Da.Sch.Kl. Mannschaft.
 - b) Beispiel 2: Eine Da.Alt.Kl. Mannschaft kann mit einer oder zwei Schützinnen der Da.Sen., oder der Da.Vet.Kl. aufgefüllt werden, da die gleiche Anschlagsart vorliegt. Mannschaftswertung erfolgt in der DA.Alt.Kl.
 - c) Beispiel 3: Bei LG kann ein J Sch.J, Jun J., Alt.Sch. oder Sen.Sch. die Mannschaft der Schützenklasse. auffüllen, da gleiche Anschlagsart, wenn in der Sen.-Kl. die Anschlagsart stehend freihändig gewählt wurde.
- Bei LP, SPKK, SPGK, FP, KK, EM, Ordonnanzgewehr, Freies Gewehr, Gebrauchspistole gibt es mehr Möglichkeiten durch den gleichen Anschlag. Bei KK ist es ähnlich wie bei LG; startet ein Alt.Sch. in der Sch.Kl. so muss er den Drei-Stellungskampf schießen.
 - In der Einzelwertung hat er die Möglichkeit, in einer weiteren Schußserie in seiner ihm angestammten Klasse zu schießen.
 - Die Mannschaft besteht bei allen Vergleichsschießen und Wettkämpfen in allen Klassen aus drei Schützinnen/Schützen.
 - Gemischte Mannschaftsbildungen sind nur in den Schüler-, Jungschützen- und Juniorenklassen und in Versehrtenklassen zulässig. Die Wertung erfolgt bei zwei Mädchen in der Mädchenklasse oder bei zwei Jungen in der Jungenklasse.
 - Fällt ein Mannschaftsschütze/in durch einen besonderen Umstand aus, so kann der fehlende Schütze/in vor Abgabe des ersten Schusses der betroffenen Mannschaft bei der Schießleitung gemeldet werden.
 - In der Versehrtenklasse I und II sowie in der Vet.Kl. und Alt.Vet.Kl. kann eine Mannschaft auch aus Schützen eines Kreisverbandes gebildet werden.
 - In der Jungschützenklasse Mädchen kann in der Kleinkaliberdisziplin eine Mannschaft aus einem Kreisverband gebildet werden.



- **Die Ergebnisse der Wettkämpfe sind der nächsthöheren Verbandsebene spätestens 14 Tage nach dem Wettkampf mitzuteilen.**

5. Freundschaftsschießen/Traditionsschießen

Freundschaftsschießen/Kameradschaftsvergleichsschießen finden stets auf Einladung einer Kameradschaft oder einer befreundeten Schießsportverbandes statt. Sie dienen in erster Linie dazu, die kameradschaftliche Verbundenheit zu vertiefen und die sportlichen Fähigkeiten zu fördern und eine Werbung für den Schießsport innerhalb des BSB nach außen zu fördern.



Waffen, Munition, Scheiben usw.

6. Repetierwaffe – Einzelladerwaffe (Kleinkalibergewehr – KK)

- a) Zugelassen sind Kleinkalibergewehre (Einzelladewaffen und Repetierwaffen) jeder Art, die den nachstehenden Bestimmungen entsprechen: Lauflänge minimal 420 mm, maximal 762 mm einschließlich Laufverlängerung
- b) Kaliber: 22 l.r.(5,6 mm) Repetierwaffen dürfen nur als Einzellader verwendet werden oder bei entsprechender Wettkampfausschreibung auch als Repetierwaffen verwendet werden.
- c) Munition: Randfeuerpatronen „22 kurz“, „22 lang für Büchsen“ und „22 extra lang“ mit Bleigeschossen mit und ohne galvanischen Überzug.
- d) Gewicht KK Standart: Maximal 6,00 kg.
- e) Visierung: Beliebige Metallvisierung. Es dürfen nur zwei Zielmittel verwendet werden; entweder Visier und Korn, oder Diopter und Korn; Kornform beliebig. Der Tunnel zum Schutz des Kornes gegen Beschädigungen ist erlaubt. Visier mit beliebiger Kimmenform. Die Lochgröße in der Diopterscheibe sowie deren Durchmesser ist beliebig. Das Adlerauge ist bis zur zweifachen Vergrößerung ab der Seniorenklasse erlaubt.
- f) Abzug: Mit Druckpunkt. Stecher und Rückstecher sind nicht erlaubt.
- g) Schäftung: Handelsübliche Form. Das Anbringen jeglicher Kunstgriffe wie Ringe, Knöpfe oder dergleichen ist verboten. Die Kolbenkappe darf vertikal und horizontal verstellbar sein. Die Verwendung der Hackenkappe ist nur bei der Serienfertigung (z.B. Alu-Schäftung) mit einer Länge von 3 cm ab der tiefsten Stelle der Kolbenkappe erlaubt. Hackenkappe mit mehr als 3 cm ist nur bei Serien mit 60 Schuß und mehr erlaubt. Die Laufbeschwerung oder die Zielhilfsmittel müssen dem Lauf angepasst sein. Sie dürfen nicht herabhängen oder über das Laufende (Mündung) hinausragen.
- h) Scheiben: 10kreisige Kleinkaliberscheibe Kartongröße 34 x34 cm, oder Einsteckspiegel 13,5 x13,5 cm Durchmesser 1 – 10 = 154,4 mm. 4 – 10(Spiegel) = 112,4 mm. Die 10 ist 10,4 mm. Mouche = 5,0 mm. Ringbreite 1 – 9 je 8 mm.
- i) Scheibenentfernung: 50 m
- j) Schußzahl: 30 Schuß; Schußzeit: 55 Minuten
- k) Anschlagsart: s. Nr. 22 a.

7. Einzelladerwaffe (Freie Waffen: Kleinkaliber 50 mtr auch EM-Waffe)

- a) Zugelassen sind Kleinkalibergewehre (Einzellader) jeder Art im Kaliber 22 l.r. (5,6 mm). Das Gewicht der Waffe einschließlich Visierung, Handstop, Lochschaft und Hackenkappe darf 8 kg nicht überschreiten. Wasserwaage (Libelle) erlaubt. Handstütze ist nicht erlaubt.
- b) Visierung: s. Nr. 6
- c) Der Gebrauch des Gewehrriemens ist in liegender, kniender oder sitzender Stellung erlaubt.
- d) Scheiben: 10kreisige Kleinkaliber- und EM-Scheibe, Kartongröße 34x34 cm, oder Einsteckscheiben 13,5x13,5 cm. Durchmesser 1-10 = 154,4 mm, 4-10 (Spiegel) = 112,4 mm, die 10 = 10,4 mm, Mouche = 5,0 mm, Ringbreite 1-9 je 8 mm.
- e) Scheibenentfernung: 50 m.
- f) Schußzahl: 60 Schuß; Schußzeit: 100 Minuten.
- g) Anschlagsart: s. Nr. 22 b.
- h) Schießstände: Es darf nur auf behördlich genehmigten Schießständen mit den dafür zugelassenen Waffen- und Munitionsarten geschossen werden.



i) Scheibentyp:

	30/SP	Kleinkaliber - Einsteckspiegel passend zu Best.-Nr. 30/4	nummeriert	50	13,5 x 13,5	10
--	-------	--	------------	----	-------------	----

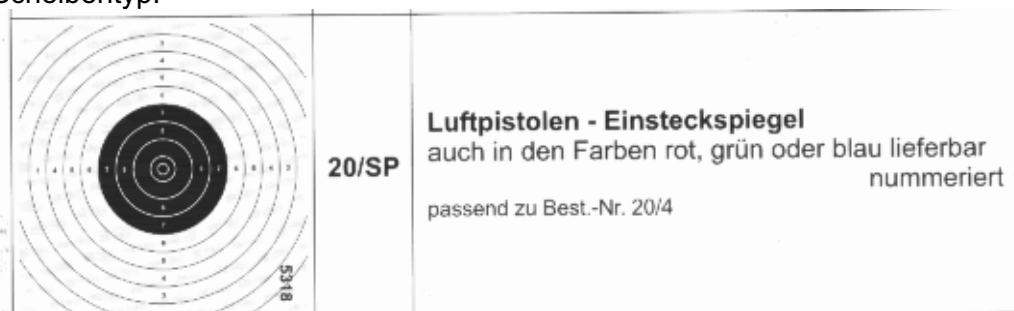
8. Luftgewehre

- Zugelassen sind Luft-, Preßluft- und CO²- Gewehre jeder Art, die den nachstehenden Bestimmungen entsprechen.
- Kaliber: Maximal 4,5 mm (Repetierwaffen sind nicht zugelassen, auch nicht als Einzellader).
- Munition: Diabologeschoße Kaliber 4,5 mm, Stahlkugeln sind nicht zugelassen.
- Gewicht: Maximal 6,00 kg
- Lauf: Glatt oder gezogen – feststehend oder schwenkbar, minimale Lauflänge 420 mm, maximale 762 mm einschließlich Laufverlängerung Die Laufbeschwerung oder Zielhilfsmittel müssen dem Lauf angepasst sein. Sie dürfen nicht herabhängen oder über das Laufende (Mündung) hinausragen.
- Visierung: Beliebige Metallvisierung. Es dürfen nur zwei Zielmittel verwendet werden; entweder Kimme und Korn oder Diopter und Korn; Kornform beliebig. Ein Tunnel zum Schutz des Kornes gegen Beschädigungen ist erlaubt. Visier mit beliebiger Kimmenform. Die Lochgröße in der Diopterscheibe sowie deren Durchmesser sind beliebig. Das Adlerauge ist ab Seniorenklasse mit zweifacher Verstärkung erlaubt.
- Abzug: Mit Druckpunkt. Stecher und Rückstecher sind nicht erlaubt.
- Schäftung: Wie unter Nr.7 g Kleinkaliber-Gewehre.
- Der Gebrauch des Gewehrriemens und des Schießriemens sind verboten. Ausnahmen erlaubt bei LG Dreistellungskampf (Nr. 7 b).
- Scheiben: 10kreisige Luftgewehrscheibe (Kartongröße 10x10 cm, oder Streifenscheiben) Durchmesser des Spiegels (Ring 7-10 = 29 mm, Breite der Ringe 1-9 = 4,5 mm, Durchmesser der 10 = 2 mm).
- Scheibenentfernung: 10 m.
- Schußzahl: 30 Schuß; Schußzeit: 55 Minuten
- Anschlagsart: s. Nr. 22 c.
- Schießstände: s. Nr. 7 h.
- Scheibentyp:

	10/29	Deutsche Luftgewehr - Schießscheibe für Kyffhäuserbund 10er Ring, Spiegel - Ø 29 mm Ø des 10er Ringes: 2 mm nummeriert	/10
--	-------	--	-----

9. Luftpistolen

- a) Zugelassen sind Luft-, Preßluft- und CO²-Pistolen jeder Art im Kaliber 4,5mm in handelsüblicher Form, Lauflänge, Visierlinie, Prüfkasten (420mm x200mmx50mm)
- b) Munition: Diabologeschoße Kaliber 4,5mm, Stahlkugeln sind verboten.
- c) Gewicht: Maximal 1,5 Kg.
- d) Visierung: Beliebige Kimme und Korn. Schraub- und Mikrometervisier sind gestattet, optische Zielhilfsmittel sind verboten.
- e) Abzug: Bei stehendem Lauf nicht weniger als 0,5 kg. Stecher verboten.
- f) Schäftung: Die Schäftung muss der üblichen Form entsprechen. Daumenauflage ist gestattet. Sonstige eingearbeitete Auflagen sind verboten. Der Durchmesser des Schaftes darf nicht stärker sein als 5,00 cm.
- g) Scheiben: 10kreisige Luftpistolenscheiben, deren „10“ (Innenring) 11,5 mm Durchmesser hat, die Breite der übrigen Ringe beträgt jeweils 8,00 mm, Scheibengröße 17x17 cm.
- h) Scheibenentfernung 10 m
- i) Schußzahl: 30 Schuß; Schußzeit: 55 Minuten
- j) Anschlagsart: s. Nr. 22 d.
- k) Schießstände: s. Nr. 7 h.
- l) Scheibentyp:



10. KK – Sportpistole/Revolver

- a) Zugelassen sind halbautomatische Pistolen und Revolver die den Schießvorschriften entsprechen, im Kaliber 22 l.r. (5,6mm).
- b) Munition: Zulässig sind handelsübliche Patronen im Kaliber 22 l.r. (5,6mm).
- c) Die Lauflänge darf 153 mm nicht überschreiten. Bei Pistolen wird die Lauflänge einschließlich Patronenlagen, bei Revolvern einschließlich Trommel gemessen.
- d) Das Gewicht der ungeladenen Waffe mit Magazin darf 1400 gr nicht überschreiten.
- e) Das Abzugsgewicht darf im Moment der Auslösung nicht geringer sein als 1360 gr, für Damen und Jungschützen 1000 gr. Es ist nicht gestattet, Waffen zu benutzen, bei denen der Abzugswiderstand mit bloßer Hand verstellt werden kann.
- f) Schäftung: Die Stärke des Griffes darf gemessen im rechten Winkel zur Laufrichtung 50 mm nicht überschreiten.
- g) Visierung: Die Visierung besteht aus 2 Zielhilfsmitteln (Kimme und Korn). Der Abstand zwischen Kimme und Korn darf nicht größer als 220 mm sein. Die Verwendung von Zielhilfsmitteln ist nicht erlaubt.
- h) Scheiben: Ringbreite der „10“ = 50 mm, Breite der Ringe 1-9 = 25 mm, Durchmesser des Spiegels (Ringe 7-10) = 200 mm, Kartongröße ca. 550x550 mm, Scheibenentfernung 25 m.
- i) Anschlagsart: Der Schütze steht im Anschlag völlig frei. Die Waffe darf nur mit einer Hand gehalten werden. Der Schießarm darf nicht durch Hilfsmittel gehalten oder gestützt werden. Das Handgelenk des Schießarmes darf nicht bandagiert sein, außer es besteht eine ärztliche Verordnung. Es darf nur durch frei verschiebbare Kleidungsstücke verdeckt sein. Der Abzug darf nur mit dem Finger der die Waffe haltenden Hand betätigt werden. Kein Teil der Waffe darf den Schießarm des Schützen hinter dem Handgelenk berühren, wenn der Schütze in Anschlag steht.

- j) Die Waffen können unmittelbar vor Beginn des Schießens, zwischen den einzelnen Serien oder bis zu 5 Minuten nach dem Schießen kontrolliert werden. Werden bei den vorstehenden aufgeführten Kontrollen Regelwidrigkeiten festgestellt, wird der Schütze für diesen Wettkampf disqualifiziert.
- k) Schußzahl: 30 Schuß; Schußzeit: 55 Minuten
- l) Schießstände: s. Nr. 7 h.
- m) Die Vorschriften unter i) sind auch für Luftpistole und Sportpistole GK gültig.
- n) Scheibentyp:



11. GK – Sportpistole/Revolver

- a) Zugelassen sind halbautomatische Pistolen und Revolver, die den Sicherheitsvorschriften entsprechen, im Kaliber 30 – 45 (7,6 – 11,4 mm).
- b) Munition: Zulässig sind alle handelsüblichen Zentralfeuerpatronen nach a).
- c) Die Lauflänge darf 153 mm nicht überschreiten. Bei Pistolen und Revolver Mindestlänge 105 mm. Bei Pistolen wird die Lauflänge einschließlich Patronenlager, bei Revolver einschließlich Trommel gemessen.
- d) Das Gewicht der ungeladenen Waffe darf einschließlich Magazin 1400 gr nicht überschreiten.
- e) Abzugsgewicht: s. Nr.10 e.
- f) Schäftung: Die Stärke des Griffes darf gemessen im rechten Winkel zur Laufrichtung 50 mm nicht überschreiten.
- g) Das zwischen Daumen und Zeigefinger nach hinten hinausragende Horn darf, gemessen von der tiefsten Stelle unterhalb des Ansatzpunktes des Horns, nicht länger als 3 mm sein.
- h) Daumenauflage ist gestattet. Eine zur Handseite hin glatte Auflage (Fläche) unter- und oberhalb der Handkanten ist erlaubt. Auflage darf senkrecht zur Laufachse gemessen einen Winkel von maximal 90 Grad bilden. Fingerrillen sind nicht erlaubt.
- i) Anschlagsart: s. Nr. 10 i.
- j) Visierung: Nur offene Visierung, bestehend aus zwei Zielmitteln, beliebige Kimmen und Kornformen.
- k) Der Abstand zwischen Kimme und Korn soll mindestens 135 mm betragen und darf nicht größer als 220 mm sein.
- l) Die Zielmittel dürfen nur mittels eines Gerätes (Schraubendrehers) verstellbar sein.
- m) Die Verwendung von Zielhilfsmitteln ist nicht gestattet.
- n) Scheiben: s. Nr. 10 h.
- o) Schußzahl 30 Schuß; Schußzeit: 55 Minuten



- p) Schießstände: s. Nr. 7 h.
Scheibentyp:

	100	Schießscheibe für Gewehr, Pistole und Vorderladerwaffen 10er Ring, mit großen Zahlen Gewehr 100 m, Pistole 25/50 m, Vorderladerwaffen 25/50/100 m nummeriert	25/50 100	55 x 52
		Trägerscheibe mit 4 bzw. 8 Einsteckschlitzen		
	100/4	für Einsteckspiegel Best.-Nr. 100/SP		
	110/4	für Einsteckspiegel Best.-Nr. 110/SP		
	100/8	für Einsteckspiegel Best.-Nr. 100/SP u. 110/SP		

12. KK – Pistole/Revolver (Freie KK-Waffen)

- Zugelassen sind Pistolen und Revolver im Kaliber 22 l.r. (5,6 mm).
- Pistolen dürfen nur als Einzellader verwendet werden.
- Abzug: beliebig.
- Der Griff darf die Hand bis zur Handwurzel umschließen, aber er darf keine Veränderungen aufweisen, die als Handgelenkstütze dienen könnte. Das Handgelenk muss im Anschlag völlig frei sein.
- Visierung: Offene Visierung. Kimme und Korn in beliebiger Form. Zielhilfsmittel sind nicht gestattet.
- Waffenbeschwerden: Fest angebrachte Waffenbeschwerden sind gestattet.
- Munition: Randfeuerpatronen im Kaliber 22 lfb (5,6 mm) Bleigeschosse.
- Anschlagsart: s. Nr. 10 i.
- Scheiben: s. Nr. 10 h.
- Schußzahl: 30 Schuß; Schußzeit: 55 Minuten
- Schießstände: s. Nr. 7 h.

13. Halbautomaten – Repetierwaffen – Einzelladerwaffen (Ordonnanzwaffen)

- Waffen: Zugelassen sind Einzelladerwaffen oder Repetierwaffen und Halbautomaten mit einer Magazinkapazität von mindestens 5 Schuß, die bis zum 31.12.1963 als Ordonnanzwaffen eingeführt wurden. Die Waffen müssen sich im Originalzustand befinden, insbesondere Verschuß und Schäftung dürfen gegenüber der ursprünglichen Dienstwaffe nicht verändert sein. Änderungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz verändern nicht den Originalzustand.
- Kaliber: 5,6 – 8,0 mm.
- Munition: Vollmantelgeschosse. Wiedergeladene Munition ist zulässig. Spezialmunition wie Leuchtspur, Brandmunition oder quecksilberfulminanthaltige Munition ist verboten.
- Abzugswiderstand: Im Moment der Auslösung mindestens 1000 gr.
- Waffengewicht: Entsprechend der Ordonnanzausführung, zuzüglich Zielfernrohr.
- Visierung: Unveränderte Originalvisierung (Kimme und Korn, Diopter und Korn). Zielfernrohr mit höchstens 10-facher Verstärkung. Zielfernrohr und Montageelemente können von den mit der Dienstwaffe eingeführten Originalen abweichen.
- Anschlagsarten: Liegend aufgelegt, Liegend freihändig, Stehend freihändig, Sitzend aufgelegt und Sitzend freihändig. Als Auflage dürfen nur Sandsäcke oder ein Zweibein verwendet werden. Die Verwendung des serienmäßigen Gewehrriemens (40 mm) ist zulässig. Die Beobachtung nur der Probeschüsse ist mit einem Fernglas zulässig. Trefferaufnahme erfolgt nach den Probe- und Wertungsschüssen. Ausschreibungen sind zu beachten.
- Scheibenentfernung: 50 m, 10er Ringscheibe, Ringbreite der 10 = 27 mm, Durchmesser des Innenspiegels 9-10 = 44 mm, Durchmesser der Ringe 1-10 = 180mm.



- i) Scheibenentfernung: 100 m, Ringbreite der 10 = 50 mm, Breite der Ringe 1-9 = 25 mm, Durchmesser des Spiegels 7-10 = 200 mm, Kartongröße 550x550 mm. Scheibenentfernung: 300 m, Ringbreite der 10 = 100 mm, Ringabstand 50 mm, Durchmesser der Ringe 1-10 = 1000 mm.
- j) Schußzahl: 20 Schuß; Schußzeit: 20 Minuten
- k) Schießstände: s. Nr. 7 h.
- l) Scheibentyp:



14. Einzelladerwaffe - Repetierwaffe - Halbautomat (Freies Gewehr)

- a) Waffe: Zugelassen sind Großkalibergewehr (Einzelladerwaffe, Repetierwaffen und Halbautomaten) handelsüblicher Art im Kaliber 5,6 – 8,0 mm. Das Gesamtgewicht darf 9,0 kg incl. Zielfernrohr nicht überschreiten. Lauflänge minimal 420 mm, maximal 762 mm einschließlich Laufverlängerung
- b) Schäftung: Beliebig. Aus dem Schaft herausragende Beschwerden sind nicht erlaubt.
- c) Visierung: Beliebig; bestehend aus zwei Zielmitteln, Wasserwaage, Richtkreuz und Zielfernrohr gestattet, Ausschreibungen sind maßgebend.
- d) Laufbeschwerung: Kann innerhalb des zulässigen Gesamtgewichtes angebracht werden.
- e) Anschlagsarten: s. Nr. 13 g. Schießriemen, Schießhandschuhe und Schießjacken sind erlaubt.
- f) Munition: Zentralfeuerpatronen (Vollmantelgeschosse) im Kaliber bis 8,0 mm. Spezialmunition ist verboten. Wiedergeladene Munition darf verwendet werden.
- g) Scheiben: s. Nr. 13 h. Ausschreibung kann hiervon abweichen.
- h) Schußzahl: 20 Schuß; Schußzeit: 20 Minuten
- i) Schießstände: s. Nr. 7 h.

15. Vorderladerwaffen

- a) Als Vorderladerwaffen gelten nur solche Waffen, bei denen Treibmittel und Geschosse nur von vorne durch den Lauf in die Kammer eingebracht werden können (Ausnahme: Perkussions-Revolver).
- b) Langwaffen: Perkussions-Gewehr, Perkussions-Dienstgewehr, Steinschloß-Gewehr.
- c) Kurzwaffen: Perkussions-Revolver, Perkussions-Pistole, Steinschloß-Pistole.
- d) Als Perkussionswaffen gelten alle Waffen, bei denen die Treibladung durch den direkten oder indirekten Schlag eines Hammers auf ein Zündmittel gezündet wird.
- e) Als Steinschloßwaffen gelten alle Waffen, bei denen die Treibladung über das Zündkraut durch einen Zündfunken, der aus der Reibung eines Steines an der Stahlfläche entsteht, gezündet wird.
- f) Für den Umgang mit Schwarzpulver ist eine Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz erforderlich.
- g) Schießstände: s. Nr. 7 e.



- h) Visierung: Die Visierung besteht aus zwei originalen Zielmitteln. Zugelassen sind Dachkorn, Perlkorn, abgerundetes Buckelkorn oder Blattkorn. Maßnahmen zur Verbesserung des Kontrastes sind nur erlaubt, soweit der Charakter der Visierung erhalten bleibt. Eine Schwärzung der Visierung zur Vermeidung von Reflexionen ist erlaubt.
- i) Kaliber: Das Kaliber muß dem bei einer regulären Armee eingeführten Kaliber entsprechen.
- j) Mit diesen Waffen werden Vergleichsschießen durchgeführt, Scheibenentfernung: 25, 50 und 100 Meter.
 Anschlagsart: 25, 50 m stehend freihändig
 100 m stehend aufgelegt
 Schußzeit: 40 min
 Schußzahl: 15 Schuß
 Innerhalb der 10 min Vorbereitungszeit können beliebig viele Probeschüsse vor dem ersten Wettkampfschuß abgegeben werden.
- k) Scheiben s. Scheibentyp Nr.11.

Beim Vorderlader ist folgendes zu beachten:

- Perkussionsdienstgewehr: Kaliber > 13,5 mm zur Waffe gehörend
- Visierung: Korn wie Original fest; Kimme wie Original höhenverstellbar
- Steinschloßgewehr: Kaliber beliebig – Rundkugeln
- Visierung: Korn-, Dach-, Perl-, Blatt-, Buckelkorn fest, Kimme V- und U-Kimme fest

Sicherheitsregeln für Schwarzpulverschießen

- Rauchen und offenes Feuer sind sowohl im Schützenstand als auch in den Aufenthaltsräumen strengstens untersagt, wenn Schwarzpulverschießen stattfindet.
- **Zündmittel:** Zündhütchen dürfen nur in verschließbaren und gekennzeichneten Behältnissen auf den Schießstand verbracht werden. An der Feuerlinie dürfen die Zündhütchen nur auf der sich in Schußrichtung vor dem Schützen befindlichen Ablage gelagert werden. Sie dürfen auch nur dort gesetzt werden. Nach jedem Setzen von Zündhütchen ist vor Abgabe des Schusses der Zündhütchenbehälter wieder zu schließen, um einer Massenzündung der Zündhütchen vorzubeugen. Bei Revolvern müssen die Pistons aller geladenen Kammern mit einem Zündhütchen versehen sein, um ein Überspringen von Funken in andere Kammern zu verhindern. Zündkraut darf nur in kleinen Pulverflaschen mit funktionsfähigem Verschuß auf den Schießstand gebracht werden. Füllgewicht maximal 16 Gramm (247 grains) Pulvermenge. Als Zündkraut darf nur fabrikmäßig hergestelltes Schwarzpulver ohne Zusätze verwendet werden.
- **Treibladung:** Für die Ladung darf ausschließlich fabrikmäßig hergestelltes Schwarzpulver verwendet werden. Grundsätzlich darf die für die entsprechende Waffe zugelassene Höchstmenge an Schwarzpulver nicht überschritten werden. Als Richtwerte für das Laden der Waffen gelten folgende Pulvermengen:
- **Langwaffen:** 0,25 Gramm (3,86 grains) Schwarzpulver je Millimeter Laufinnendurchmesser
- **Kurzwaffen:** 0,10 Gramm (1,54 grains) Schwarzpulver je Millimeter Laufinnendurchmesser.
- **Das Pulver** darf nur in Behältern mit für jeden Schuß einzeln abgemessenen Pulvermengen auf den Schießstand verbracht werden. Ausnahme: max. 16 g Zündkraut in entsprechender Zündkrautflasche siehe o. Beim Ladevorgang verschüttetes Pulver ist vom verursachenden Schützen nach Ende des Durchgangs restlos zu entfernen.
- **Zündversager:** Bei Zündversagen muß die geladene Waffe mindestens 50 Sekunden lang auf den Kugelfang gerichtet bleiben.
- **Schießstände:** Hinter den Schützen müssen Ablageflächen vorhanden sein, wo die Schützen ihre Ladeutensilien und –komponenten ablegen können. Hier sind die Waffen zu laden. Zündhütchen dürfen hier nicht gesetzt werden. Vor dem Schützen muß eine Ablage vorhanden sein, auf dem die Zündmittel abgelegt werden können und bei



vorübergehender Feuereinstellung die Waffe abgelegt werden kann. Zündkrautflaschen dürfen nicht vor dem Schützen abgelegt werden, sie sind nach dem Aufbringen des Zündkrauts in einer Tasche der Schießbekleidung zu verstauen. Aus Sicherheitsgründen müssen Seitenblenden vorhanden sein.

- **Schießstandbaurichtlinien:** Beim Schießen mit Schwarzpulverwaffen sind die Schießstandrichtlinien (Reinigung von Schießständen) besonders genau einzuhalten.
- **Schutzbrille:** Jeder Schütze ist verpflichtet, während des Schießens eine Schutzbrille mit Seitenschutz zu tragen. Schießbrillen können die Schutzbrillen ersetzen, wenn sich vor dem nichtzielenden Auge eine Abdeckscheibe befindet und Seitenblenden an den Brillenbügeln angebracht sind.
- **Gehörschutz:** Jeder Schütze ist verpflichtet, beim Schießen stets einen Gehörschutz zu tragen.
- **Schießkommandos:** Die Waffen dürfen erst nach dem Signal „Waffen laden“ (2 kurze Ton- oder Pfeifsignale) geladen werden. Das Abschlagen der Zündhütchen oder Abbrennen von Pfannenpulver darf erst nach dem Signal „Feuer frei“ erfolgen. Beim Kommando „Feuerpause“ (mehrere kurze Ton- oder Pfeifsignale) müssen die Zündmittel oder bei Patronenwaffen die Patronen entfernt werden. Beim Kommando „Feuer einstellen“ müssen die Waffen entladen werden.
- **Waffenstörungen:** Bei Waffenstörungen, die der Schütze nicht unmittelbar selbst beheben kann, muß dieser sofort die Standaufsicht informieren, bevor der Schütze selbst weitere Schritte unternimmt. Waffenstörungen dürfen nur behoben werden, wenn die Mündung der Waffe in Richtung Kugelfang zeigt. Läßt sich die Störung nicht so beseitigen, ist die Waffe zu entladen, ggf. mit Hilfe eines Druckluftausbläasers. Kann der Schütze eine Waffenstörung nicht beheben, so darf er mit Erlaubnis des Schießleiters den Wettbewerb unterbrechen und falls eine Ausweichzeit zur Verfügung steht, den Wettkampf zu einem festgelegten Zeitpunkt fortsetzen, ggf. auch mit einer anderen Waffe, die für diese Disziplin zugelassen ist. Das Schießen ist ohne zusätzliche Probeschüsse fortzusetzen, für jeden noch abzugebenden Schuß erhält der Schütze 150 Sek. Zeitvorgabe. Bei Long Range Wettbewerben und bei Kurzzeitserien gehen die Waffenstörungen zu Lasten der Schützen. Waffen, die nur im eingestochenen Zustand gespannt werden können und keine funktionsfähige Laderaste haben, sind nicht zugelassen.
- **Qualifikation der Standaufsichten und Schützen:**
Die Standaufsichten müssen Inhaber einer gültigen Erlaubnis gemäß § 27 des Sprengstoffgesetzes sein. Bei Wettkämpfen muß die Waffe vom Schützen selbst geladen werden. Daraus ergibt sich nach § 27 SprengG, dass er im Besitz einer Erlaubnis nach § 27 SprengG sein muß. Beim Trainingschießen oder bei Ausbildungsmaßnahmen kann die Waffe auch von einem anderen Schützen, der im Besitz einer Erlaubnis nach § 27 SprengG ist, geladen werden. Ist eine Standaufsicht im Besitz einer Ausbildungserlaubnis (maximal bezieht sich diese Ausbildungserlaubnis auf 5 Auszubildende), so ist diese in der Sprengstofferlaubnis nach § 27 SprengG vermerkt. Unter der Leitung dieser Aufsicht können dann Nichtinhaber einer Erlaubnis nach § 27 SprengG die Waffen selbst laden.

16. Gebrauchspistolen-Revolver

- a) Waffen: Zugelassen sind Gebrauchspistolen und Revolver mit und ohne Spannabzug, ohne technische Veränderungen, die in einer regulären Polizei- oder Armee-Einheit geführt wurden oder geführt werden. Der Nachweis der Originaltreue obliegt dem Schützen.
- b) Kaliber: 7,62 – 11,4 .mm; .30 – .45;
Wertungsklasse: .38 spec./357 MIP 225 oder .41 - .455 MIP 450. Mit handelsüblicher Munition. Selbstgeladene Munition ist zulässig, sie muss mindestens so stark laboriert sein, dass die Selbstladefunktion der Pistole erhalten bleibt und den geforderten Mindestimpuls (MIP) erreicht. Der MIP errechnet sich aus der Formel: $MIP = \text{Geschoßgewicht (g)} \times \text{Mündungsgeschw. (m/sec)} \times 0,1$. Der Schießleiter oder ein vom ihn Be-



auftragter ist berechtigt, aus dem Munitionsvorrat des Schützen bis zu 6 Patronen zur Kontrolle zu entnehmen. Unterschreitet der MIP die Grenzwerte, so ist der Schütze zu disqualifizieren und sofort vom Schießstand zu verweisen. Ein Munitionswechsel kann nur mit Genehmigung des Schießleiters vorgenommen werden.

- c) Waffengewicht: beliebig.
- d) Abzugswiderstand: min. 1000 g.
- e) Visierung: offen.
- f) Lauflänge: max. 6" (153 mm).
- g) Magazin-, Trommelkapazität: min. 5 Patronen
- h) Griffstück: beliebig oder nach Ausschreibung gesondert geregelt.
- i) Anschlagsart: Frei stehend ein- oder beidhändig
- j) Schußzahl 20 Schuß; Schußzeit: 20 Minuten
- k) Sonstiges: s. gültige Wettkampfausschreibung.
- l) Scheibe/Schießentfernung: s. Nr. 10 h, Scheibentyp Nr. 11.
- m) Schießstände: s. Nr. 7 h.

17. Bogenschießen

- a) Schießleiter/Aufsicht: Bei Wettkämpfen sollen zwei Schießwarte den Schießleiter bei der Beaufsichtigung des Schießens unterstützen.
- b) Zuggewicht: Das Zuggewicht liegt je nach Verwendungszweck des Bogens zwischen 15 und 50 lbs (engl. Pfund á 456g). Schüler schießen mit einem Zuggewicht von 15 – 20 lbs, Damen von 20 – 35 lbs, Schützen von 30 – 50 lbs.
- c) Scheibenentfernungen:
Schülerklasse: 20, 30 m.
Jungschützen, Junioren und Damen: 30, 50, 60, 70 m.
Schützen-, Alters-, Seniorenklassen: 30, 50, 70, 90 m.
- d) Probepfeile: Zwei Serien mit jeweils 3 Pfeilen sind in 15 Minuten vor dem Wettkampf unter Aufsicht als Probepfeile gestattet.
- e) Wertungsschüsse im Freien:
Jeweils 36 Wertungsschüsse auf 30, 50, 70 und 90 m.
Für 3 Schuß ist ein Zeitlimit von 150 Sek. vorgesehen.
In der Halle werden auf jede Entfernung 36 Schuß (72 gesamt) abgegeben.
- f) Die Schießentfernungen liegen in der Halle zwischen 18 und 25 m und im Freien zwischen 20 und 90 m.
- g) Die Fita-Runde umfaßt 150 Schuß (144 Wertung, 6 Probeschüsse). (Fita = Federation International de Tir a'l' Arc.) Wertungsarten: Olymp/Rec-Bogen und Compound-Bogen.
- h) Diese Schießen werden zur Zeit nur auf Landesebene durchgeführt.
- i) Ansonsten wird auf die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes verwiesen und danach wird verfahren.

18. Armbrust 10 Meter

- a) Das Schießen mit der Armbrust kann auf jedem zugelassenen LG-Stand durchgeführt werden.
- b) Als Scheibenträger wird eine Holzscheibe mit Dämmauflage mit einer Kantenlänge von mindestens 500 x 500 mm, sowie einer Stärke von 20 mm ohne Auflage verwendet. Die Scheibenunterlage ist mit einem Blei- oder Stahlträger mit einer Stärke von 20 mm zu versehen.
- c) Die Wettkampfscheibe für die 10 m Entfernung hat die Abmessungen von 170 x 170 mm.
- d) Auf jede Scheibe können bis 5 Schuß abgegeben werden. Der Pfeil/Bolzen ist nach jedem Schuß zu entfernen. Sind größere Scheibenträger vorhanden, können mehrere Scheiben angebracht werden.
- e) Die im Handel übliche Sportwaffe (Armbrust) mit beliebiger Schäftung – wie Abzug – ausgestattet, sowie Handballen und Daumenauflage, Lochschaft und Handstütze,



wie mit beliebiger Visierung ausgestattet, darf mit einer Schaft-erhöhung im Haltebereich 6750 kg, sonst 6500 kg nicht überschreiten.

- f) Mit der Armbrust können Pfeile mit einer Länge von 304 – 457 mm oder kurze Bolzen aus Aluminium bzw. Stahl verschossen werden.
- g) Zum Spannen der Sehne kann ein Spannhebel benutzt werden. Die Anschlagsarten, Schießzeiten und Schießauszeichnungen sowie die Schußzahl sind dem LG-Schießen angepaßt.
- h) Die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen sind ebenso wie beim Umgang mit anderen Schußwaffen einzuhalten.
- i) Scheibentyp:



19. Duellschießen mit KK – Sportpistole

- a) Das Wettkampfprogramm „Duellschießen „ besteht aus sechs Serien zu je 5 Schuß, für Trainings- und interne Wettkampfwzwecke kann auf drei Serien reduziert werden.
- b) Zur Durchführung des Schießens werden die Scheiben 5mal für je 3 Sekunden dem Schützen zugedreht und für jeweils 7 Sekunden weggedreht. Bei jeder Zudrehung der Scheiben darf nur „ein Schuß“ abgegeben werden.
- c) Vor dem Wettkampfschießen ist eine Probeserie zu 5 Schuß im Duellprogramm erlaubt.
- d) Zur Durchführung fragt der Schießwart (Schießleiter/Aufsicht) nach dem Ladevorgang „Sind Sie Bereit?“
Kommt kein Widerruf, wird die Anlage gestartet, bei Widerruf muss der Schütze seine Vorbereitungen innerhalb von 15 Sekunden abschließen.
Nach der Frage „Sind Sie Bereit?“ hat der Schütze die Fertighaltung einzunehmen und den Schußarm um mindestens 45 Grad zu senken. Diese Haltung ist nach jedem Schuß zu wiederholen.
Sind nur Standscheiben vorhanden, erfolgt 7 Sekunden nach der Frage „Sind Sie Bereit?“ das Kommando „Start“ und nach 3 Sekunden das Kommando „Stop“. Dieser Vorgang wird 4mal wiederholt.
- e) Nach Beendigung jeder Serie hat der Schütze seine Waffe zu entladen, das Magazin zu entnehmen bzw. die Trommel auszuschwenken. Die Waffen sind mit Lafrichtung zur Scheibe abzulegen.
- f) Die Treffer und Ringzahlen werden nach jeder Serie angesagt, notiert und die Schußlöcher abgeklebt (Früherkennung von Fehlschüssen).
- g) Scheiben: Format 550 x 550 mm, 5kreisig, Ringbreite 5 – 9 = 40 mm, 10 = 100 mm, Spiegeldurchmesser 500 mm, Scheibenentfernung 25 m.
- h) Nur offene Visierung erlaubt.
- i) Waffenart: Standartpistole Kaliber .22 (5,6mm)
- j) Das Wettkampfprogramm „ Standartpistole „ besteht aus 3 Durchgängen in folgender Reihenfolge, 4/2 Serien in je 150 Sekunden, 4/2 Serien in je 20 Sekunden, 4/2 Serien in je 10 Sekunden. Jede Serie besteht aus 5 Schüssen, je nach Ausschreibung kann auf 2 Serien pro Durchgang reduziert werden.
- k) Die weitere Durchführung wie bei SPKK und SPGK.



l) Scheibentyp:

	201	Verkleinerte Schnellfeuerpistolenscheibe für das Duellschießen mit der Sportpistole nummeriert	10	22 x 22	250
---	-----	---	----	---------	-----

20. Anschlagsarten

a) **Liegend:**

Der Schütze liegt auf einer ebenen Unterlage (Pritsche), weder Gewehr noch ein Teil der Arme (außer dem Ellenbogen) dürfen während des Anschlags die Unterlage berühren. Die äußerste Seite der Hand (die den Gewehrvorderschaft hält) muss mindestens 15 cm von der Unterlage entfernt sein.

Der Gewehriemen (Schießriemen) darf benutzt werden.

b) **Stehend:**

Beim stehend freihändigen Anschlag ist ein Anlehnen des Körpers und des Gewehres verboten. Die Kleidung darf keinerlei Vorrichtungen zur Auflage des linken Armes oder Ellenbogens enthalten. Der linke Oberarm bzw. der linke Ellenbogen darf auf die Hüfte gestützt werden (für Links-Schützen in umgekehrter Folge). Die Haltung der linken Hand ist dem Schützen freigestellt.

Die Benutzung eines Gewehriemens ist nicht erlaubt.

c) **Kniend oder Sitzend:**

Nach Wahl der Schützen, die Festlegung der Ausschreibung geht jedoch vor.

Bei kniendem Anschlag sitzt der Schütze auf der Innenseite des rechten Fußes, das Gesäß darf den Boden der Pritsche nicht berühren. Eine Polsterrolle ist hierbei nicht erlaubt.

Sitzt der Schütze auf der Ferse, so darf unter dem Spann des Fußes eine weiche Rolle bis zu 15 cm Durchmesser benutzt werden. Beim sitzenden Anschlag können ein oder beide Beine ausgestreckt oder angezogen und zur Unterstützung der Arme verwendet werden.

Die Waffe muß mit beiden Händen gehalten werden, wobei der Vorderschaft der Waffe in der linken Hand ruhen muß.

Die Verwendung von Hockern und Rückenlehnen ist verboten.

Der Gewehriemen (Schießriemen) ist bei beiden Anschlagsarten erlaubt.

d) **Sitzend freihändig am Anschlußstisch nur LG + KK:**

Für die Damen ab Da. – Alt aufwärts, für die Herren ab Senioren aufwärts.

Der Schütze sitzt auf einem Stuhl am Anschlußstisch. Er darf beide Ellenbogen aufstützen und sich am Tisch anlehnen. Die äußerste Seite der Hand, die den Gewehrvorderschaft hält, muß mindestens 15 cm von der Auflagefläche des Anschlußstisches entfernt sein. Das Gewehr darf nirgends aufgelegt oder angelegt werden. Der Schießriemen kann beim Schießen mit dem KK-Gewehr benutzt werden. Ein Scheibenwechsler ist erlaubt, wenn dazu der Schütze die Anschlagsstellung verändern muss, jedoch darf der Nebenschütze nicht behindert werden.

e) **Stehend aufgelegt:**

Für Damen und Herren ab Altersklasse aufwärts.

Die Führungshand, die den Gewehrvorderschaft hält, darf den Ständer und die Gewehrauflage nicht berühren (10 cm Abstand zur Auflage).

Das Gewehr darf keine Anbringungen enthalten zur Befestigung oder Klemmwirkung an der Auflage.

Für Links-Schützen sind die Anweisungen sinngemäß auszulegen.



21. Körperbehinderte (Versehrtenklasse I und II)

- Grundsätzlich schießen alle Versehrten/Körperbehinderten, denen durch das Versorgungsamt bzw. vom Amtsarzt mindestens 50% Behinderung bestätigt wurde, mit dem LG und KK sitzend freihändig am Anschlußstisch wie unter Nr. 21 Abs. 4), ganz gleich welcher Dauerschaden vorliegt, bei KK auch liegend freihändig wie unter Nr. 21 Abs.1) aufgeführt.
- Behinderte, die einarmig oder einseitig gelähmt sind oder einen versteiften, nicht gebrauchsfähigen Arm haben, können das Gewehr in eine Pendelschnur legen. Beidarmig in der Pendelschnur zu schießen ist nicht gestattet. Die Pendelschnur darf max. 5 mm stark sein und muss von der Aufhängung mindestens 800 mm senkrecht herabhängen. Der Abstand zwischen den Halterungen für die Pendelschnur darf max. 100 mm nicht überschreiten. Bei einarmigen Schützen ist eine Begleitperson erforderlich, welche die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften gewährleistet.
- Bei Wettkämpfen ist die Versehrtenklasse in I und II unterteilt. Frauen und Männer sind gleichgestellt.
- Die Schützen aus den Versehrtenklassen I und II können, in allen Waffenarten, keine anderen Klassen auffüllen.
- Ein Versehrtenschütze, der in seiner eigentlich ihm zustehenden Klasse startet, verliert die Startberechtigung für die Versehrtenklasse (seine eigene Entscheidung).
- Mit LP und SPKK kann wahlweise in der Versehrtenklasse stehend oder sitzend (jedoch auf keinem Falle angelehnt) geschossen werden. Der Schußarm muss frei sein, es ist keine Unterstützung zulässig. Bei einarmigen Schützen ist zum Ladevorgang der Waffe eine Begleitperson heranzuziehen. Diese Person ist für die Einhaltung und die Sicherheitsvorschriften des Schützen verantwortlich.
- Beim Ordonnanzgewehr und Freiem Gewehr GK ist die Auflage auf einem Sandsack gestattet. Bei Revolver/Pistole GK kann sitzend freihändig geschossen werden. Der Start eines einarmigen oder halbseitig gelähmten Schützen ist nicht vorgesehen.

22. Anschlagsarten der einzelnen Klassen und Waffenarten

- a) **Kleinkaliber – Gewehr,**
JSchJ, JunJ, Sch.- Klassen schießen den Dreistellungskampf nach Nr. 21 Abs. 1 – 3.
JSchM, JunM, Da, Alt – Klassen schießen Liegend freihändig nach Nr. 21 Abs. 1.
Ab Da-Alt und Sen. – Klassen eine Anschlagsart nach Nr. 21 Abs. 1 oder 4.
Ab Da-Sen und Sen.-Klassen zusätzlich eine Anschlagsart nach Nr. 21 Abs. 5.
- b) **Kleinkaliber – engl./olympisch Match;**
Standartgewehr und Freie Waffe, alle Klassen liegend freihändig nach Nr.21 Abs. 1.
- c) **Luftgewehr:**
Schül IM und Schül IJ – Klasse stehend in der Pendelschnur.
Schül IIM – Da.Alt. – Klasse stehend freihändig.
Schül IIJ – Sen. – Klasse stehend freihändig.
Ab Da-Alt. und Sen. – Klassen nach eigener Wahl, auch sitzend freihändig am Anschlußstisch nach Nr. 21 Abs. 4. oder wahlweise bis LS ab Da-Alt bis einschl. Da-Sen. und Sen.-Klasse die Anschlagsart nach Nr. 21 Abs. 2.
Die Schül II M und J, JSch.M und J schießen zusätzlich den Dreistellungskampf mit dem LG bei allen Vergleichsschießen, als Vorstufe für den KK – Dreistellungskampf.
Ab Da-Alt und Alt.-Klassen zusätzlich eine Anschlagsart nach Nr.21 Abs. 5.
- d) **Luftpistole, Sportpistole KK und GK, Freie Pistole:**
Stehend freihändig einhändig.
- e) **Gebrauchspistolen/Revolver, Vorderladerpistole**
Stehend freihändig beidhändig.
- f) **Vorderladergewehr:**
Stehend freihändig.
- g) **Ordonnanzgewehr/Freies Gewehr GK**



Liegend freihändig, Liegend aufgelegt, Stehend freihändig, sowie den Dreistellungskampf.

Diese Anschlagarten sind einzuhalten, sofern eine Ausschreibung nicht ausdrücklich etwas anderes besagt.

23. Klasseneinteilung (Alter = Jahreszahl – Geburtsjahr)

1. Schüler I Mädchen	(Schül I M.)	10 – 11 Jahre
2. Schüler I Jungen	(Schül I J.)	10 – 11 Jahre
3. Schüler II Mädchen	(Schül II M.)	12 – 14 Jahre
4. Schüler II Jungen	(Schül II J.)	12 – 14 Jahre
5. Jungschützen Mädchen	(J Sch M.)	15 – 17 Jahre
6. Jungschützen Jungen	(J Sch J.)	15 – 17 Jahre
7. Junioren Mädchen	(Jun M.)	18 – 20 Jahre
8. Junioren Jungen	(Jun J.)	18 – 20 Jahre
9. Damen	(Da.)	21 – 40 Jahre
10. Schützen	(Sch.)	21 – 40 Jahre
11. Damen Altersklasse	(Da Alt)	41 – 50 Jahre
12. Altersklasse	(Alt)	41 – 50 Jahre
13. Damen Seniorenklasse	(Da Sen.)	51 – 60 Jahre
14. Seniorenklasse	(Sen.)	51 – 60 Jahre
15. Damenveteranenklasse	(Da Vet.)	61 – 70 Jahre
16. Veteranenklasse	(Vet.)	61 – 70 Jahre
17. Damen Alt Veteranenklasse	(Da Alt Vet.)	71 - Jahre
18. Alt Veteranenklasse	(Alt Vet.)	71 - Jahre
19. Versehrtenklasse I	(Vers. I)	12 – 50 Jahre
20. Versehrtenklasse II	(Vers. II)	51 - Jahre

Bei Versehrtenklasse I und II sind Frauen und Männer gleichgestellt!

24. Sonstige Bestimmungen

1. Kleidung

- a.) Jedem Schützen ist die Art der Kleidung freigestellt. Sie muss aber, ohne den Schützen zu hindern, jederzeit eine Kontrolle der Anschlagart zulassen.
- b.) Der Kolben des Gewehrs darf beim Einziehen nicht unter die Bekleidung gesteckt werden.
- c.) Ein weiches Polster von 8 mm Stärke darf an folgenden Stellen äußerlich angebracht werden: An der Schulter, wo der Kolben eingesetzt wird und an beiden Ellenbogen.
- d.) An der Innenseite der Kleidung ist eine Polsterung nicht erlaubt.
- e.) Die Benutzung von Ellbogenschützern aus weichem Stoff in derselben Stärke ist erlaubt.
- f.) Bei Benutzung von Schießjacken sind die zusätzliche Polsterung und die Benutzung von Ellbogenschützern verboten.
- g.) Das Tragen eines Schießhandschuhs (ohne Gelenkversteifung) ist erlaubt.

2. Gewehrriemen

Die Breite des Gewehrriemens darf höchstens 40 mm betragen. Es ist erlaubt, an der Schießjacke einen kleinen Haken anzubringen, um das Abgleiten des Gewehrriemens zu verhindern (bei handelsüblichen Schießjacken können bis zu zwei Haken angebracht sein).

3. Zielhilfsmittel

Es ist erlaubt, folgende Zielhilfsmittel zu benutzen: Schießbrille mit Optik, Farbfilter und Irisblende; Diopter mit Irisblende, Farbfilter, Polarisationsfilter (bei Brillenträgern eine Optik) und Gegenlichtblende, Kornoptik (Zieloptik) mit bis zu 1,5facher Vergrößerung, Wasserwaage, auswechselbare Lochkorne.



25. Proteste und Listenführung

Proteste sind nur zulässig, wenn sie unmittelbar nach der Feststellung der beobachteten Unregelmäßigkeiten der Schießleitung unter Nennung von mindestens einem Zeugen und gegen die Entrichtung einer Protestgebühr von € 20,00 eingereicht werden. Letztere verfällt, wenn der Protest nicht anerkannt wird.

a) Protest – Entscheidungsausschuß

- (1) Das Wettkampfgericht bei Wettkämpfen innerhalb der Kameradschaft.
Gegen die Entscheidung des Wettkampfgerichts kann nach Zahlung einer erneuten Protestgebühr von € 20,00 beim nächsthöheren Schießwart Berufung eingelegt werden.
Dieser entscheidet endgültig.
- (2) Das Wettkampfgericht des Veranstalters bei Wettkämpfen, die für mehrere Kameradschaften oder Verbände offen sind.
Gegen die Entscheidung des Wettkampfgerichts des Veranstalters kann nach erneuten Zahlen der Protestgebühr von € 20,00 beim nächsthöheren Schießwart Berufung eingelegt werden, der die Ausschreibung genehmigt hat. Dieser entscheidet endgültig. Die aus dem Protest angefallenen Mehrkosten trägt der Unterlegene.
- (3) Der Sportausschuß des KB oder BSB bei Wettkämpfen, die vom KB oder BSB ausgeschrieben wurden.
- (4) Gerichtliche Anfechtungen der Entscheidungen der Berufungsinstanzen sind durch die Anerkennung der „Bestimmungen für das Sportschießen im KB oder BSB“ ausgeschlossen.

b) Listenführung

Bei jedem Wettkampfschießen sind die Ergebnisse sofort nach der Auswertung in eine Aushangliste einzutragen.

26. Beschießen einer falschen Scheibe

- a.) Bei Beschießen einer falschen Scheibe hat der Schütze dies sofort der Standaufsicht zu melden. Diese hat den Vorgang auf den Scheiben zu vermerken. Wenn der Schußwert zweifelsfrei festgestellt werden kann, wird er unter Abzug von einem Ring für den Schützen gewertet.
- b.) Stellt ein Schütze auf einer Scheibe einen von ihm nicht abgegebenen Schuß fest, so ist dies der Standaufsicht sofort mitzuteilen. Diese hat den Vorgang auf den Scheiben zu vermerken.
- c.) Gibt ein Schütze auf seine Scheiben mehr Schüsse ab als vorgeschrieben, so wird mit dem höchsten Schußwert beginnend die entsprechende Anzahl der zuviel abgegebenen Schüsse abgezogen. Diese Regel kann durch keine Ausschreibung aufgehoben werden.
- d.) Läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen, welcher Schuß vom Nebenmann abgegeben wurde, so ist der schlechteste Schuß auf der versehentlich beschossenen Scheibe abzuziehen. Jede Berichtigung erfolgt auf der Vorderseite der Scheibe.
- e.) Um Irrtümer auszuschließen, müssen die Patronen für jede Serie übersichtlich bereit gelegt werden.



27. Schußzeiten, Schußzahlen

- a.) Beim Erwerb von Schießauszeichnungen beträgt die Schußzeit einschließlich der Probeschüsse
- | | | |
|-----|--|-------------|
| bei | 10 Schuß mit LG; LP | 20 Minuten |
| | 15 Schuß mit LG; LP; KK; SP | 30 Minuten |
| | 15 Schuß mit KK für J Sch J; Jun J; Sch. | 38 Minuten |
| | 20 Schuß mit LG; LP | 40 Minuten |
| | 20 Schuß mit Fr. Gewehr, Ordonnanz; Rev/Pi | 20 Minuten |
| | 30 Schuß mit LG; LP; KK; SP-KK | 55 Minuten |
| | 30 Schuß mit KK für J Sch J; Jun J; Sch. | 75 Minuten |
| | 60 Schuß mit KK engl. Match | 100 Minuten |
- Bei Vergleichsschießen ist die Ausschreibung maßgebend.
- b.) Nachdem die Schützen ihre Plätze eingenommen haben und schußbereit sind, gibt der Schießwart (Standaufsicht) durch Ruf (z.B. „10 Schuß Wertung“ Feuer frei, oder „Es kann geschossen werden“) das Schießen frei. Dem Schießwart (Standaufsicht) ist es gestattet, die noch verfügbare Zeit während des Schießens anzusagen. Das Schießen endet mit dem Ruf „Feuer einstellen, Sicherheit, Verschlüsse auf!“ Antwort durch den Schützen: „Sicherheit vorhanden!“ bzw. „Abwarten!“.
- c.) Schießt der Schütze vor der Feuerfreigabe oder nach der Feueereinstellung, wird die Serie nicht gewertet und der Schütze wird vom laufenden Wettbewerb wegen mangelhaften Sicherheitsverhaltens ausgeschlossen.

28. Probeschüsse – Anzahl

- a.) Bei sämtlichen Schießen (Vergleichsschießen, Wettkampfschießen, Preisschießen usw.) sind die Anzahl der jeweiligen Probeschüsse in den Ausschreibungen ersichtlich, ausgenommen für Schießauszeichnungen.
- b.) Probeschüsse können bei LG, LP, KK und KK engl. Match unbeschränkt vor der Wettkampfserie abgegeben werden; ausgenommen ist der Dreistellungskampf, dort werden vor jeder Anschlagsart 10 Schuß Probe vor der Wettkampfserie abgegeben. Bei SP-KK, SP-GK, Fr. Gewehr, Ordonnanzgewehr, Dienstpistole/Revolver 5 Schuß Probe vor der Wettkampfserie. Die vorgegebene Schießzeit muss eingehalten werden.
- c.) Eine angefangene Bedingung darf nicht unterbrochen werden.
- d.) Bei allen Waffen gilt der Schuß als nicht abgegeben, wenn das Geschoß im Lauf stecken bleibt.

29. Anzeigen der Schüsse

- a.) Soweit die Schüsse nicht angezeigt werden oder ein Einsehen des Schußbildes nicht möglich ist, muss dem Schützen die Beobachtung des Schusses zeitlich ermöglicht werden.
- b.) Zur Scheibenbeobachtung sind Ferngläser jeder Art zugelassen.
- c.) Hilfsbeobachtung ist nicht gestattet.
- d.) Werden Scheibenzuganlagen benutzt, ist die Beobachtung des Schusses nur solange gestattet, wie sich die Scheibe noch in der Scheibenhalterung befindet.
- e.) Nachdem die Scheibe aus der Halterung entnommen wurde, ist sie vom Schützen oder der Hilfskraft mit Spiegel nach unten **sofort** abzulegen.
- f.) Das nachträgliche Bewerten der Schüsse und das Anfassen der Scheiben durch Schützen, Mannschaftsführer usw. sind nicht gestattet.



30. Bewertung der Schüsse

- a.) Bei Bewertung der Schüsse gilt der Ring als getroffen, wenn das Geschosß den äußeren Begrenzungsbereich des Ringes berührt hat. In Zweifelsfällen entscheidet die Schießleitung. Der Schußlochprüfer ist nur im äußersten Notfall einzusetzen.
- b.) Die Reihenfolge in der Einzelwertung wird durch die bessere 10er Blockwertung vom letzten Block ermittelt. Besteht dann noch Ringgleichheit, wird beim Landes- bzw. Bundesschießen die Teilerwertung der letzten 10er Blockserie herangezogen. Der Bundesschießwart kann die entsprechenden Scheibenpäckchen bei den Landesschießwarten anfordern. Die Scheibenpäckchen sind bis zur Erstellung der Siegerlisten abrufbereit aufzubewahren.

Hiernach wird nach folgendem Prinzip die Reihenfolge ermittelt:

1. die letzten, vorletzten 5 – 10 Schüsse
 2. die meisten Schüsse in der 10,9,8 usw.
 3. der höhere Schußwert des letzten, vorletzten Schusses usw.
 4. bei Ringgleichheit und Schußbildgleichheit wird der beste Teiler der letzten 10er Blockwertung mit ausgewertet und dem Ergebnis zugeschlagen (Beispiel: 290/24T).
 5. besteht auch dann noch eine Ringgleichheit, so gibt es entweder 2 erste Sieger und keinen zweiten, oder 2 zweite Sieger und keinen dritten.
- c.) Dringt ein Schuß durch ein vorhandenes Schußloch, meldet dies der Schütze der Aufsicht, dieser macht nach dem letzten Schuß auf der betreffenden Scheibe den Vermerk + 2 Schuß mit Pfeilstrich zum Schußloch und bestätigt dies durch seine Unterschrift. Dabei sind die Schußlöcher keinesfalls zu berühren. Wenn zwei Auswerter mittels der Augenprüfung den Durchgang von 2 Geschossen nicht einwandfrei feststellen können, muss dies mit einem Schußlochprüfer des passenden Kalibers erfolgen.
 - d.) Bei ringgleichen Mannschaften wird der Unterschied zwischen den 3 Schützen bei den Ringen ermittelt. Die Mannschaft mit dem geringsten Unterschied ist der Sieger.
Beispiel: M I 288 – 284 – 280 = 8 Ringe
M II. 291 – 281 – 280 = 11 Ringe
Mannschaft I ist der Sieger.

31. Reihenfolge der Anschlagsarten

- a.) Die Reihenfolge der Anschlagsarten ist liegend, stehend und kniend oder sitzend. Bei Vergleichsschießen ist die Festlegung in der Ausschreibung maßgebend.
- b.) Der Schütze darf vor Beendigung einer Serie den Stand nicht verlassen. Ausnahme kann nur durch zwingende Gründe erfolgen z.B. „Das sofort notwendige, nicht aufschiebbare Aufsuchen einer Toilette“.

32. Änderungsanträge

- a.) Anträge sind bis zum 10.06. eines laufenden Jahres in schriftlicher Form an den LSW zu richten. Dem Antrag ist das Protokoll der Arbeitstagung des einzelnen Kreisverbandes beizufügen. Besteht kein Kreisverband, ist das Protokoll der Kameradschaft beizufügen. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass dieser in der entsprechenden Verbandebene zur Diskussion gestellt und mit Mehrheit angenommen wurde.
- b.) Der LSW stellt zur Arbeitstagung der Vereins- und Kreisschießwarte im laufenden Kalenderjahr den KSW ein Kopie des o.g. Antrages und ggf. eine Stellungnahme des Sportausschusses zur Verfügung. Der LSW ist verpflichtet, in der Herbsttagung der KSW/VSW den Antrag vorzustellen, zu besprechen und eine Abstimmung herbeizuführen.
- c.) Der Antrag gilt als abgelehnt, wenn nicht mindestens 2/3 der KSW ihre Zustimmung geben.
- d.) Der endgültige Wortlaut der neuen Bestimmung wird nach Formulierung durch den Sportausschuß mit einfacher Mehrheit verabschiedet.



e.) Antragstop für Änderungen der Schießbestimmungen des BSB bis 2010!

Nur das Schießbuch des BSB mit Stand vom 01.01.2003 gilt ohne Ausnahme bei allen Schießen des BSB als Schieß- und Startausweis. Zum Bundesschießen gemeinsam mit dem Kyffhäuserbund sind die Ausschreibungen und die Schießbestimmungen des KB maßgebend.

Schießbestimmungen/Änderungen - sowie alle Erweiterungen - werden im Schießbuch mit Stand vom 01.01.2003 zugeheftet. Das alte Schießbuch des BSB behält seine volle Gültigkeit und ist durch den Schützen zu ergänzen.

33. Bedingungen für den Erwerb von Schießauszeichnungen des Bayerischen Soldatenbundes 1874 e. V. – Sportschützen

- a.) Als Anerkennung für gute Schießleistungen und zur Förderung des Sportschützenwesens innerhalb des BSB kann sich jedes Mitglied des BSB durch Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen um die Auszeichnungen des BSB bewerben.
- b.) Aktive Bw-Soldaten, BGS- und Zollbeamte sowie befreundete Verbände (Kyffhäuserbund), die nicht Mitglied der BSB-Sportschützen sind, können sich um die Schießauszeichnungen des BSB bewerben.
- c.) Die Schießauszeichnungen können mit jeder Waffenart erworben werden.
- d.) Die Schießauszeichnungen werden nach den festgelegten Bedingungen des Schießbuches des BSB ausgeschossen.
- e.) Hat ein Schütze die Absicht, die Bedingungen für den Erwerb der Schießleistungsnadel zu schießen, hat er dies dem Schießwart/Standaufsicht vorher zu melden. Jeder Schütze darf an einem von der Schießleitung festgelegten offiziellen Schießtag, wenn mindestens der Schießwart und ein Mitglied der Schützengruppe anwesend sind, die Bedingungen für die Auszeichnung in einer Waffenart ohne Wiederholung an dem betreffenden Schießtag schießen.
- f.) Der Schießwart und der Zeuge sind für die Einhaltung der Schießbestimmungen und Unterlassung von Unredlichkeiten verantwortlich. Der Schießwart und der Zeuge dürfen nicht am gleichen Tag um die Schießleistungsnadeln schießen. Vor dem Schießen sind auf den Scheiben der Name des Schützen, der Tag/Datum und die Disziplin zu vermerken. Der Schießwart unterschreibt nach dem Schießen auf der geschossenen Scheibe des Schützen. Es sind nur durchnummerierte Scheiben zu verwenden. Die beschossenen Scheiben können vom LSW angefordert werden. Sie sind von der SG solange aufzubewahren, bis die Schießleistungsnadeln verliehen sind.
- g.) Bei erfüllter Bedingung reicht der VSW der Kameradschaft einen Antrag auf Verleihung von Schießauszeichnungen an den KSW/LSW ein. Es können auch Sammelanträge, welche die Angaben enthalten, eingereicht werden, z.B. Disziplin, Schießtage, Name des Schützen, Klasse, Ringzahl und die beantragte Schießleistungsnadel.
- h.) Der Kreisschießwart/Vereinsschießwart prüft die geforderten Angaben der Anträge auf Richtigkeit, Vollständigkeit. Mit der Weiterleitung der Anträge an den LSW bestätigt er die genaue Einhaltung der Bestimmungen zum Erwerb der BSB-Schießauszeichnungen.
- i.) Die genaue Einhaltung der getroffenen Bestimmungen ist die Voraussetzung für die Anerkennung der eingesandten Anträge. Ergibt eine Nachprüfung die spätere Feststellung, dass eine Schießauszeichnung unter Verletzung der Bestimmungen erworben wurde, hat dies den Entzug und den Ausschluß des Schützen von den Wettbewerben auf Dauer zur Folge.
Die endgültige Entscheidung trifft der Sportausschuß der verleihenden Stelle unter Ausschluß des Rechtsweges.
- j.) Die Verleihung erfolgt durch den LSW oder einen von im beauftragten Person.
- k.) Sämtliche Zahlungen für Schießauszeichnungen gehen an die Landesschießkasse.



34. BSB – Schießleistungsnadel

Das Schießen um die Auszeichnungen von BSB – Schießauszeichnungen erfolgt in der Reihenfolge;

1. Kleine Leistungsnadel in Bronze – Silber – Gold
2. Sportschützen – Abzeichen in Bronze – Silber – Gold
3. Großes Silberne Gewehr
4. Großes Goldene Gewehr
5. Jahresanhänger in Silber und Gold für das Sportschützen – Abzeichen und das Große Gewehr
6. Jubiläumsnadel des BSB in Gold außer Reihe möglich
7. Landesmedaille in Bronze – Silber – Gold
8. Landessportschützen – Abzeichen in Silber – Gold

35. Reihenfolge zum Erwerb von Schießauszeichnungen

- a. Die kleinen Leistungsnadeln können in einem Kalenderjahr (Schießjahr) geschossen werden, jedoch an verschiedenen Schießtagen. Von den darauf folgenden Leistungsnadeln kann nur eine Auszeichnung – je Waffenart – in einem Schießjahr beginnend in demselben Sportjahr, in dem die kleine goldene Schießleistungsnadel erreicht wurde, geschossen werden.
- b. Ab Seniorenklasse (ausgenommen Versehrtenklasse I) männlich wie weiblich, können in einem Kalenderjahr (Sportjahr) die drei großen Leistungsnadeln (Sportschützen-Abzeichen) geschossen werden. Anschließend wie unter a.
- c. Für die Disziplinen ab Freien Gewehr GK, Ordonnanzgewehr und Gebrauchspistolen/Revolver, gilt die kleine Regelung wie unter b.
- d. Besondere Bestimmungen:
Die Schußserien sind ohne Unterbrechung unmittelbar hintereinander abzugeben (15 bzw. 30 Schuß). Eine Wiederholung einzelner Schüsse oder Anschlagsarten ist nicht gestattet.
Beim Schießen um die Schießleistungsnadeln des Bundes und beim Vergleichsschießen/Wettkämpfen dürfen die Schußlöcher nicht geklebt werden.
- e. Bei KK werden 2 Schuß, bei LG 2 Schuß, bei LP 5 Schuß, ab SP alle übrigen Disziplinen 10 Schuß auf eine Scheibe geschossen. Bei Vergleichsschießen und Wettkämpfen sind die Ausschreibungen zu beachten.
- f. Die betreffenden beschossenen Scheiben sind bis zur Verleihung der Schießauszeichnungen durch den Landesschießwart, oder seinen Vertretern (Kreis- bzw. Vereinsschießwart) aufzubewahren.
- g. Die genaue Einhaltung der getroffenen Bestimmungen ist Voraussetzung für die Anerkennung der gestellten Anträge. Ergibt eine spätere Prüfung, dass der Schütze eine Schießauszeichnung, eine Starterlaubnis zu Vergleichsschießen und Wettkämpfen oder einem anderen zu erwerbenden Gegenstand unter Verletzungen der Bestimmungen oder durch Anwendung unehrlichen Handlungen erworben hat, so hat dies den **Entzug, ggf. den Ausschluß des Schützen, des aussichtsführenden Schießwarts und der Zeugen von Wettbewerben auf Dauer zur Folge**. Die endgültige Entscheidung trifft der Sportausschuß der BSB-Sportschützen unter Ausschluß des Rechtweges.



36. Schießauszeichnungen - Bestimmungen

Bestimmungen über die Verleihung der kleinen BSB Schießleistungsnadeln
Erforderliche Ringzahlen mit 10 / 15 Schuß.

Klasse	LG			LP			SP			KK		
	Br.	Si.	Go.	Br.	Si.	Go.	Br.	Si.	Go.	Br.	Si.	Go.
Schüler I u. II	70	75	80	65	70	75						
JSch. M. u. J.	105	110	115	105	110	115	100	105	110	100	105	110
Jun. M. u. J.	110	115	120	110	115	120	105	110	115	105	110	115
Damen	110	115	120	110	115	120	105	110	115	105	110	115
Schützen	115	120	125	110	115	120	110	115	120	110	115	120
Dam.-Alt	100	105	110	95	100	105	90	98	100	95	100	105
Alterskl.	110	115	120	110	115	120	105	110	115	105	110	115
Dam.-Sen	95	100	105	90	95	100	90	95	100	90	95	100
Seniorenkl.	100	105	110	95	100	105	95	98	102	95	100	105
Ab Veternenkl.	95	100	105	85	90	95	85	90	95	90	95	100

Bestimmungen über die Verleihung des BSB-Sportschützen-Abzeichens
Erforderliche Ringzahlen mit 5 Serien a. 30 Schuß für LG, LP, SP, KK – 150 / 100 Schuß
2 Serien a. 20 Schuß für Gebr. Rev/Pistole, Ordonnanzgewehr, Fr. Gewehr

Klasse	LG			LP/SP			KK			Geb. Rev./Pi.			Ord.-Fr.Gew.		
	Br.	Si.	Go.	Br.	Si.	Go.	Br.	Si.	Go.	Br.	Si.	Go.	Br.	Si.	Go.
Schüler I u. II	210	220	230	200	205	210	Nur LG u. LP								
JSch. M. u. J.	220	230	240	210	220	230	210	220	230						
Jun. M. u. J.	220	230	240	210	220	230	210	220	230	120	125	130	115	120	125
Damen	220	230	240	205	215	225	210	220	230	120	125	130	115	120	125
Schützen	230	240	250	230	245	260	220	235	245	135	140	145	125	130	135
Dam.-Alt	210	220	230	180	185	195	200	210	220	120	125	130	115	120	125
Alterskl.	220	230	240	205	215	225	210	220	230	120	130	140	120	130	140
Dam.-Sen	200	210	230	170	180	190	190	200	210	115	120	125	110	115	120
Seniorenkl.	210	220	230	180	185	195	200	210	220	120	130	140	115	120	125
Ab Veternenkl.	200	210	220	170	180	190	190	200	210	110	115	120	105	110	115

Für die Jahresspangen gelten die gleichen Bestimmungen.

Bestimmungen über die Verleihung vom Großen Gewehr, Landesmedaille,
Bundessportschützen-Abzeichen und der Jubiläumsnadel.

Erforderliche Ringzahlen mit 5 Serien a. 30 Schuß für LG, LP, SP, KK – 150 Schuß

5 Serien a. 20 Schuß für Gebr. Rev/Pi, Ordonnanzgewehr, Fr.-Gewehr – 100 S

Großes Gewehr	LG		LP/SP		KK		Geb. Rev/Pi		Ord.- Fr.Gew.	
	Si.	Go.	Si.	Go.	Si.	Go.	Si.	Go.	Si.	Go.
Schüler I u. II										
JSch. M. u. J.										
Jun. M. u. J.	245	250	220	230	235	240	130	140	125	135
Damen	250	260	220	230	230	235	130	140	125	135
Schützen	260	265	250	260	250	255	145	150	140	150
Dam.-Alt	235	240	190	200	225	230	140	145	135	140
Alterskl.	250	260	220	230	230	235	145	150	140	150
Dam.-Sen.	225	230	185	195	210	215	125	130	120	130
Seniorenkl.	235	240	190	200	225	230	140	145	135	140
Ab Veteraenkl.	225	230	185	195	210	215	120	125	120	125



Für die Jahresspangen gelten die gleichen Bestimmungen.

Landes- medaille	LG			LP/SP			KK			Geb. Rev/Pi.			Ord.-Fr.Gew.		
	Br.	Si.	Go.	Br.	Si.	Go.	Br.	Si.	Go.	Br.	Si.	Go.	Br.	Si.	Go.
Klasse															
Schüler I u. II															
JSch. M. u. J.															
Jun. M. u. J.	250	255	260	225	230	235	240	245	250	140	145	150	135	140	145
Damen	250	255	260	225	230	235	240	245	250	140	145	150	135	140	145
Schützen	260	265	270	250	255	260	250	255	260	155	160	165	150	155	160
Dam.-Alt	240	245	250	195	200	205	230	235	240	145	150	155	140	145	150
Alterskl.	250	255	260	225	230	235	235	240	245	150	155	160	150	155	158
Dam.-Sen.	230	235	240	190	195	200	220	225	230	130	135	140	130	135	140
Seniorenkl.	240	245	250	195	200	205	230	235	240	145	155	160	140	145	150
Ab Veternenkl.	230	235	240	190	195	200	220	225	230	125	130	135	125	130	135

Landessport- Abzeichen	LG		LP/SP		KK		Geb. Rev/PI		Ord.-Fr.Gew.	
	Si.	Go.	Si.	Go.	Si.	Go.	Si.	Go.	Si.	Go.
Klasse										
Damen	260	265	245	250	255	260	155	160	150	155
Schützen	270	280	265	270	265	270	170	175	160	165
Dam.-Alt	255	260	210	220	245	250	160	165	155	160
Alterskl.	265	270	240	245	250	255	165	170	160	165
Dam.-Sen.	245	250	210	220	235	240	145	150	145	150
Seniorenkl.	255	260	215	225	245	250	165	170	155	160
Ab Veternenkl.	245	250	205	210	235	240	140	145	140	145



Nachweis

Nachstehende BSB – Schießauszeichnungen wurden verliehen:

Disziplin	Auszeichnung	Schußz.	Ringz.	Datum	Unterschr. VSW

Diese Schießbestimmungen (Schießbuch) bilden die bleibende Grundbestimmung für das BSB-Sportschießen.

Mit Inkrafttreten dieser Sportordnung werden sämtliche bestehenden Vorschriften außer Kraft gesetzt.

Bei allen Vergleichsschießen ist die jeweilige Ausschreibung zu beachten.

Zusatzbeschlüsse sind beizuheften.

Alle Schützinnen und Schützen müssen im Besitz eines Schießbuches mit Mitgliedsausweis und eingetragener Schützenmitgliedsnummer sein.